

## **BVI-Vorschlag zum Bürokratieabbau im Bereich der Besteuerung von Investmentfonds**

Der BVI<sup>1</sup> begrüßt die Initiative der Bundesregierung, mit dem Entwurf für ein Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV-E) unter koordinierender Federführung des Bundesministeriums der Justiz ein ressortübergreifendes Gesetzgebungspaket auf den Weg zu bringen, um die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung von überflüssiger Bürokratie zu entlasten.

Insbesondere bei den für die Verwaltung der deutschen Altersvorsorge relevanten deutschen Spezial-Investmentfonds ist das Besteuerungsverfahren von vielen aufwendigen Maßnahmen geprägt, die sowohl den Kapitalverwaltungsgesellschaften, aber auch den Anlegern und der Finanzverwaltung die Arbeit erschweren und unnötige Prozesskosten verursachen. Beispielhaft sei hier auf die Notwendigkeit der Anmeldung von Kapitalertragsteuer bei Ausschüttungen und Thesaurierungen verwiesen, bei denen keine Steuern anfallen und Nullmeldungen abzugeben sind oder die Erstellung von mehreren 10.000 Seiten langen Feststellungserklärungen für Fonds mit Anlegern wie z. B. Kirchen und Stiftungen, die jedoch steuerbefreit sind.

Wir schlagen nachfolgende Gesetzänderungen vor, damit unnötige Bürokratie abgebaut und der Fondsstandort Deutschland international wettbewerbsfähiger wird. Diese Änderungsvorschläge sind aus unserer Sicht geeignet, den Aufwand und die Kosten für Kapitalverwaltungsgesellschaften, Anleger und Finanzverwaltung zu reduzieren, ohne einen negativen Einfluss auf die Steuereinnahmen des Fiskus zu haben.

### **Abgabenordnung**

#### **Zu § 183a AO**

Wir regen an, § 183a AO folgenden Absatz 5 zu ergänzen:

**„Ist bei einem Spezial-Investmentfonds von den Feststellungsbeteiligten im Sinne des § 51 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes kein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter benannt, so gilt abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 der gesetzliche Vertreter nach § 3 des Investmentsteuergesetzes als Empfangsbevollmächtigter im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.“**

#### Begründung:

Bis zur Umsetzung des Kreditwertmarktförderungsgesetzes galt die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) aufgrund von § 183 Absatz 1 Satz 2 AO a.F. immer als Empfangsbevollmächtigter. Durch den

---

<sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 114 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 28 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



aus unserer Sicht unbeabsichtigten Wegfall der Regelung ist nun unklar, an wen steuerrechtliche Verwaltungsakte zugestellt werden müssen.

Nach § 183a Absatz 1 Satz 2 AO müsste nun grds. die Finanzverwaltung alle Feststellungsbeteiligten (Spezial-Investmentfonds und Anleger) auffordern, einen Empfangsbevollmächtigten zu benennen, hierbei nach § 183a Absatz 1 Satz 3 AO einen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten allen gegenüber vorschlagen und nachhalten, dass alle Betroffenen sich an diesem Prozess beteiligen und mit dem Vorschlag einverstanden sind. Dieser Prozess wird bei den Anlegern auch Rückfragen bei den KVGs auslösen. Die KVGs müssten den Anlegern den Sachverhalt erklären, ihnen ggfs. ein einheitliches rechtssicheres Muster zur Erteilung einer Empfangsbevollmächtigung zur Verfügung stellen, die Vollmachten bündeln und an die Finanzverwaltung weiterleiten.

Dies stellt einen enormen Bürokratieaufwand für die Finanzverwaltung und die Kapitalverwaltungsgesellschaften dar und erscheint aus unserer Sicht nicht mittelfristig lösbar. Es sollte daher wieder die ursprüngliche gesetzliche Vorgabe in die Abgabenordnung aufgenommen werden, so dass der Empfangsbevollmächtigte weiterhin die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Investmentfonds bleibt. Alternativ könnte dies auch im Investmentsteuergesetz klargelegt werden. Ggf. sollte dies sogar rückwirkend zum 1. Januar 2024 eingeführt werden, wenn dies rechtlich möglich ist.



## Investmentsteuergesetz

### Zu § 7 InvStG

Wir regen an, § 7 Absatz 4 Satz 2 InvStG wie folgt zu fassen:

**„Die Statusbescheinigung inländischer Investmentfonds gemäß § 2 Absatz 2 ist unbeschränkt gültig, bei ausländischen Investmentfonds nach § 2 Absatz 3 darf die Gültigkeit der Statusbescheinigung höchstens fünf Jahre betragen.“**

#### Begründung:

Die Erneuerung der Statusbescheinigungen alle drei Jahre führt zu einem erheblichen Aufwand für KVGs, die Finanzverwaltung und alle weiteren Beteiligten wie Verwahrstellen und Lagerstellen. Hinzu kommt auch, dass in der Praxis Statusbescheinigungen nicht immer rechtzeitig ausgestellt werden, so dass Ertragszahlungen nicht korrekt abgerechnet werden und nach Erhalt der Statusbescheinigung wieder storniert und neu abgerechnet werden müssen. Dieser unnötige Verwaltungsaufwand kann unseres Erachtens deutlich reduziert werden.

Eine Prüfung, ob bei OGAW-Fonds die Voraussetzungen für einen Investmentfonds vorliegen, ist unseres Erachtens überflüssig. Denn diese Fonds erfüllen bereits aufgrund des Status als OGAW die Voraussetzungen an einen „Investmentfonds“ und können dies auf Basis des OGAW-Passes nachweisen. Aus unserer Sicht wird daher auch auf Seiten der Finanzverwaltung keine wirkliche Prüfung der eingereichten Unterlagen vorgenommen bzw. es ist uns nicht bekannt, dass Anträge von Seiten der Finanzverwaltung hinterfragt werden. Vielmehr erfolgt die Vergabe der Statusbescheinigung ohne tiefgehende Prüfungshandlung. Auch bei inländischen AIF – vor allem in der Rechtsform des Sondervermögens – besteht in der Praxis kein Zweifel an der Eigenschaft als Investmentfonds. Zusätzlich muss eine KVG einen Publikumsfonds auch immer bei der BaFin melden, so dass der deutschen Finanzverwaltung der Fonds ohnehin bekannt sein müsste. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass eine einmal beantragte und erlassene Statusbescheinigung alle drei Jahre neu beantragt und erstellt werden muss. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Antrag und der Versand der Statusbescheinigung noch vollständig in Papier und per Post erfolgt.

Bei inländischen Investmentfonds, die über eine inländische Verwahrstelle verfügen, kommt darüber hinaus noch hinzu, dass der für den Steuereinbehalt Verantwortliche der Finanzverwaltung bekannt ist und diese auf diesen zugreifen kann. Die Verwahrstelle weiß darüber hinaus ebenfalls – auch ohne Statusbescheinigung, ob es sich beim Empfänger einer Dividende um einen Investmentfonds handelt. Darüber hinaus kann auch im Nachgang jederzeit eine Prüfung des korrekten Steuereinhalts durch die Finanzverwaltung auf Ebene der Verwahrstelle erfolgen. Bei inländischen Spezial-Investmentfonds kann der Steuereinbehalt zusätzlich noch im Rahmen der Betriebsprüfung überprüft werden.

Aus unserer Sicht ist der Formalismus daher überflüssig und bringt keinen Mehrwert für die Beteiligten. Vielmehr sollte die Statusbescheinigung daher bei inländischen Investmentfonds nur einmal beantragt werden müssen und erst bei Schließung des Fonds (oder Übertragung auf einen anderen Fonds) zurückgegeben werden müssen. Hierdurch hätte die Finanzverwaltung weiterhin Kenntnis über die inländischen Fonds und die Verwahrstelle Rechtssicherheit beim Steuereinbehalt.

Sofern die Finanzverwaltung eine regelmäßige Prüfung einer Statusbescheinigung von ausländischen OGAW als sinnvoll erachtet und derzeit bereits konkrete Prüfungshandlungen vornimmt, die regel-

mäßig wiederholt werden müssen, bitten wir darum, die Gültigkeitsdauer der Statusbescheinigungen auf mindestens fünf Jahre zu verlängern. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand zumindest etwas abgemildert. Die Unterscheidung zwischen in- und ausländischen OGAW sollte unseres Erachtens auch vor dem Hintergrund des EU-Rechts möglich sein, da allen OGAW unabhängig vom Ort der Auflage gleich besteuert werden und sich lediglich die Art des Nachweises der Qualifikation als Investmentfonds unterscheidet.

Bei nicht als OGAW geltenden ausländischen Investmentvermögen kommt es hingegen regelmäßig zu einer Prüfung der Investmentfondsvoraussetzungen bei dem Erstantrag. Daher ist wohl eine regelmäßige Überprüfung sinnvoll. Durch die Verlängerung der maximalen Gültigkeit der Statusbescheinigung würde die Möglichkeit bestehen, die Gültigkeit je nach Einzelfall festzulegen und bei ausländischen AIF die Gültigkeit z. B. auch auf die bisherigen drei Jahre zu begrenzen.

### § 38 InvStG

Wir regen an, § 38 InvStG folgenden Absatz 9 anzufügen:

**„Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates gesonderte Vorgaben bezüglich des Zuflusszeitpunkts von Erträgen, die der Spezial-Investmentfonds aufgrund eines Grundlagenbescheids oder rückwirkender Ereignisse zu berücksichtigen hat, erlassen.“**

#### Regelungen für die Verordnung:

1. Erstmalige Erfassung von Erträgen aus Beteiligungen, für die ein Grundlagenbescheid benötigt wird:
  - Es wird grundsätzlich nicht beanstandet, wenn ein Spezial-Investmentfonds einheitlich und fortlaufend im Rahmen der Einkünfteermittlung für Beteiligungen an Personengesellschaften, Ziel-Spezial-Investmentfonds oder Zwischengesellschaften zum Zeitpunkt des jeweiligen Ertragszuflusses einen Schätzwert erfasst.
  - Als Schätzwert gelten für (Zwischen-)Ausschüttungen, Thesaurierungen sowie Thesaurierungen im Rahmen einer Anteilscheinrückgabe eines Ziel-Spezial-Investmentfonds die vorläufigen steuerlichen Daten des Ziel-Spezial-Investmentfonds. Können diese Daten durch den Ziel-Spezial-Investmentfonds nicht rechtzeitig bereitgestellt werden, kann bei einer Ausschüttung der Ausschüttungsbetrag als Schätzwert angesetzt werden. Für Thesaurierungen sowie Thesaurierungen im Rahmen einer Anteilscheinrückgabe und bei Ertragszurechnungen aus Beteiligungen an Personengesellschaften und Zwischengesellschaften sind die Vorjahreswerte als Schätzwert anzusetzen. Gibt es kein Vorjahr, so ist ein Nullwert als Schätzwert zu berücksichtigen.
  - Bis spätestens zum Ablauf des auf die Berücksichtigung des Schätzwertes folgenden zweiten Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds muss der Spezial-Investmentfonds auf Basis der Beteiligungsverhältnisse der Anleger zum Zeitpunkt des tatsächlichen Ertragszuflusses aus der jeweiligen Beteiligung die Differenz der tatsächlichen Werte zu den Schätzwerten nach erfassen. Dies kann sich sowohl erhöhend als auch mindernd auf die Einkünfte des Spezial-Investmentfonds auswirken.

- Sofern ein Anleger bereits alle Anteile an dem Spezial-Investmentfonds zurückgegeben hat, muss die Korrektur des Schätzwertes zum Zeitpunkt der vollständigen Rückgabe erfolgen.
2. Korrekturen aufgrund neuer Erkenntnisse, Betriebsprüfungen und geänderter Grundlagenbescheide:
- Sofern es in der Einkünfteermittlung eines Spezial-Investmentfonds zu einer Änderung für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr kommt, so wird es grundsätzlich nicht beanstandet, wenn die Korrektur im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Änderung erfolgt. Hierbei sind die Beteiligungsverhältnisse der Anleger zum eigentlichen Zuflusszeitpunkt der Änderung zu berücksichtigen.
  - Sofern ein Anleger bereits alle Anteile an dem Spezial-Investmentfonds zurückgegeben hat, muss die Korrektur zum Zeitpunkt der vollständigen Rückgabe erfolgen.
  - Bei Spezial-Investmentfonds mit ausschließlich inländischen Anlegern im Sinne des § 8 Absatz 1 ist keine rückwirkende Korrektur in der internen steuerlichen Fondsbuchhaltung vorzunehmen, sofern es sich nicht auf die nach § 51 (neu) gesondert und einheitlich festzustellenden Werte für diese Anleger auswirkt. Gleiches gilt bei inländischen Anlegern im Sinne von § 8 Absatz 2.

#### Begründung:

Mit der Reform der Investmentbesteuerung ist die Komplexität der Ertragsermittlung für Spezial-Investmentfonds nochmals deutlich angestiegen. Trotzdem sind die KVGs weiterhin verpflichtet, grundsätzlich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds eine Feststellungserklärung für Spezial-Investmentfonds einzureichen und basierend auf den ermittelten Besteuerungsgrundlagen auch Kapitalertragsteuer – und das sogar bevor die Feststellungserklärung erstellt worden ist und die Besteuerungsgrundlagen festgestellt werden konnten – abzuführen. Dies gelingt jedoch nur, wenn alle Informationen rechtzeitig vorliegen sowie der Erstellungsprozess wesentlich automatisiert und klar geregelt ist. Für die Erklärung von Personengesellschaften, welche ähnlich komplex sind, wird hingegen typischerweise eine Frist von mindestens einem Jahr gewährt. Ein KEST-Einbehalt auf Auszahlungen oder die auf Gesellschaftsebene erzielten Einkünfte ist bei Personengesellschaften nicht vorgesehen.

Erschwerend kommt hinzu, dass Spezial-Investmentfonds aufgrund ihrer Funktion als Investitionsvehikel regelmäßig in weitere erklärungsspflichtige Gesellschaften wie z. B. andere Spezial-Investmentfonds oder Personengesellschaften investieren. Dach-Spezial-Investmentfonds müssen z. B. Zwischenausschüttungen eines Ziel-Spezial-Investmentfonds unmittelbar verarbeiten und in der Buchhaltung berücksichtigen, der eigentlich notwendige Grundlagenbescheid des Ziel-Spezial-Investmentfonds ist aber erst nach Ablauf dessen Fondsgeschäftsjahres verfügbar. Auch Personengesellschaften stellen die notwendigen Feststellungserklärungen meist erst – aufgrund der deutlich längeren Frist zur Abgabe von Steuererklärungen – verspätet und nach Ablauf der Abgabefrist der Feststellungserklärung für den Spezial-Investmentfonds zur Verfügung. Die KVGs müssen daher die abgegebenen Steuererklärungen für ihre Fonds fortlaufend immer wieder ändern, bis sie die Informationen von allen Beteiligungen erhalten haben. Dieser fortlaufende Korrekturzwang führt nicht



nur bei den KVGs zu großen Herausforderungen, sondern ist auch für die zuständigen Finanzämter eine Belastung.

Eine Fristverlängerung zur Abgabe der Feststellungserklärung auch bei Spezial-Investmentfonds z. B. auf 6 oder 12 Monate kann dieses Problem nicht lösen. Denn das Problem in der Einkünfteermittlung ist nicht nur die kurze Abgabefrist, sondern auch, dass das Besteuerungssystem eigentlich auf die zum Zuflusstag unmittelbare Verfügbarkeit der notwendigen steuerlichen Informationen ausgelegt ist (z. B. aufgrund der bewertungstäglichen Ermittlung der Fondsgewinne, Bestimmung der Zusammensetzung von (Zwischen-)Ausschüttungen oder Ermittlung der KEST-Bemessungsgrundlage). In der Praxis liegen jedoch die benötigten Informationen insbesondere aus Grundlagenbescheiden erst zeitversetzt vor. Oftmals werden dann zunächst auch nur Schätzwerte (z. B. für Zwischenausschüttungen von Ziel-Spezial-Investmentfonds) bereitgestellt, die dann im Laufe der Erstellung der Feststellungserklärung des Zielfonds nochmals angepasst werden. Dadurch entsteht ein regelmäßiger Korrekturbedarf insbesondere bei Dach-Spezial-Investmentfonds und Immobilienfonds. Erschwerend kommt hinzu, dass Änderungen in einem Geschäftsjahr aufgrund der Verknüpfung über die Vorgaben zur Verteilung der Werbungskosten bzw. über die Vorgaben zur Zusammensetzung von Ausschüttungen mit den Folgejahren verbunden sind. Rückwirkende Änderungen führen daher auch zu grundlegenden Korrekturen von nachfolgenden Geschäftsjahren. Eine Verlängerung der Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung ist daher keine Lösung für das Problem.

Zu beachten ist außerdem, dass – neben der zeitlich verzögerten Bereitstellung von Grundlagenbescheiden – es z. B. aufgrund von Betriebsprüfungen auf Ebene der Investments eines Spezial-Investmentfonds oder nachträglich bekanntgewordener Tatsachen ebenfalls regelmäßig zu Korrekturen auf Ebene des Spezial-Investmentfonds kommt bzw. kommen wird. Diese Änderungen haben dann jedoch nicht nur Auswirkungen auf das betroffene Geschäftsjahr des Fonds, sondern auch auf die Folgejahre. Schlimmstenfalls kann sich sogar der Zuflusstag der Erträge beim Anleger ändern. Da es in der Natur der Sache eines Spezial-Investmentfonds liegt, in verschiedene Anlagegegenstände zu investieren, wird es typischerweise von verschiedenen Beteiligungen geänderte Grundlagenbescheide geben und die Feststellungserklärung eines Jahres wird dann grundsätzlich mehrfach angepasst und muss jedes Mal erneut eingereicht werden. Auch eine Korrektur der KEST-Anmeldung hat grundsätzlich jedes Mal zu erfolgen. Durch die oben beschriebene Verknüpfung mit dem Folgejahr beschränkt sich der Änderungsaufwand jedoch nicht auf das Jahr des Fehlers. Vielmehr sind auch die Folgejahre grundlegend neu zu berechnen und die Feststellungserklärungen neu zu erstellen. Hierbei den Überblick zu behalten, ist nicht nur für die KVGs, sondern auch für die Finanzämter und die Anleger eine große Herausforderung.

Da an einem Spezial-Investmentfonds häufig nur ein Anleger bzw. nur Anleger einer Konzerngruppe beteiligt sind und Anleger über Jahre hinweg konstant investiert bleiben bzw. Anleger von Mehranlegerfonds ihre Erträge anlegerindividuell zugerechnet bekommen, könnte das Besteuerungsverfahren von Spezial-Investmentfonds durch eine vereinfachte Erfassung von Erträgen aus erklärungspflichtigen Beteiligungen deutlich vereinfacht werden. Hierzu schlagen wir vor, dass Erträge, für die ein Grundlagenbescheid notwendig ist, in der steuerlichen Fondsbuchhaltung zunächst mit einem Schätzwert zu erfassen sind und die Differenz zu den tatsächlichen Werten im folgenden Geschäftsjahr in Höhe der tatsächlichen Zurechnung für den jeweiligen Anleger zu erfassen sind. Aufgrund der anlegerindividuellen Ertragszuordnung ist dies – anders als noch unter dem alten InvStG – heute möglich und vermeidet, dass Anleger Erträge besteuern müssen, die sie nicht vereinnahmt haben. Da es auch bei einer vollständigen Rückgabe im folgenden Geschäftsjahr noch zu einer abschließenden steuerlichen Thesaurierung und daher zu einem Zufluss der ausschüttungsgleichen Erträge kommt, kann auch bei Anlegern, die im Folgejahr alle Anteile zurückgeben, die notwendige Korrektur der Schätzwerte



durchgeführt werden. Durch die Vorgabe der Erfassung im Folgejahr ist unseres Erachtens keine Anfälligkeit für eine Gestaltung gegeben. Durch diese Vereinfachung könnte auf eine rückwirkende Korrektur bei erst nachträglich verfügbaren Grundlagenbescheiden verzichtet werden, sofern die notwendigen Informationen innerhalb des folgenden Geschäftsjahres bekanntgemacht werden.

Bei anderen rückwirkenden Änderungen aufgrund neuer Erkenntnisse, Betriebsprüfungsergebnissen und geänderten Grundlagenbescheiden schlagen wir vor, dass die Korrekturen im Zeitpunkt der Bekanntgabe, jedoch auf Basis der Beteiligungsverhältnisse zum tatsächlichen Zuflusszeitpunkt der zu ändernden Werte erfolgen müssen. Hierdurch lassen sich weitreichende Folgeanpassungen in der Werbungskostenverteilung in abgeschlossenen und bereits laufenden Geschäftsjahren sowie Anpassungen von KEST-Anmeldungen vermeiden. Sofern ein Anleger bereits alle seine Anteile zurückgegeben hat, sollte die Korrektur in den ausschüttungsgleichen Erträgen zum Rückgabezeitpunkt durchgeführt werden. Bei (teilweise) steuerbefreiten Anlegern, bei denen die Änderungen keine Auswirkungen haben – da die Anleger nicht besteuert werden –, sollte auf eine rückwirkende Korrektur bzw. Korrekturen mit Beteiligungsverhältnissen zum tatsächlichen Zuflusszeitpunkt vollständig verzichtet werden.

Insgesamt würde das Besteuerungsverfahren durch diese Maßnahmen deutlich vereinfacht und daher für alle Beteiligten nachvollziehbarer und weniger fehleranfällig.

## Zu § 50 InvStG

Wir regen an, § 50 InvStG wie folgt zu fassen:

(1) Ein inländischer Spezial-Investmentfonds hat als Entrichtungspflichtiger 15 Prozent Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen. Dem Steuerabzug unterliegen

1. die ausgeschütteten ~~und ausschüttungsgleichen~~ Erträge, mit Ausnahme der nach § 43 Absatz 1 und 2 steuerfreien Erträge, und
2. **in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte ohne Steuereinbehalt sofern diese nicht durch den Spezial-Investmentfonds versteuert werden** ~~der Gewinn aus der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils.~~

(2) ~~Der Entrichtungspflichtige hat ausländische Steuern nach Maßgabe des § 47 zu berücksichtigen.~~ Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gelten, sind entsprechend anzuwenden. **Eine Anmeldung der Kapitalertragsteuer hat nur zu erfolgen, wenn Kapitalertragsteuer abgeführt werden muss.**

(3) Soweit die ausgeschütteten Erträge Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 bis 12 des Einkommensteuergesetzes enthalten, gilt § 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.

### Begründung:

Ein Großteil der Anleger von Spezial-Investmentfonds kann eine sog. NV-Bescheinigung vorlegen, so dass es zu keinem KEST-Einbehalt kommt. Darüber hinaus greift die Ausnahme des § 50 Absatz 3



InvStG und bei Veräußerungsgewinnen kann auf die Abführung der KESt insgesamt verzichtet werden (vgl. BMF-Schreiben zum InvStG Rz. 50.8). Trotzdem verbleiben noch einige Fälle, in denen Kapitalertragsteuer abgeführt werden muss. Da die Anleger jedoch in der Feststellungserklärung des Spezial-Investmentfonds transparent gemacht werden und diese – wenn steuerpflichtig – fast immer selbst erklärungspflichtig sind, führt der KESt-Einbehalt nur zu einer erhöhten Komplexität in dem Verfahren, bringt jedoch keinen Mehrwert für die Finanzverwaltung. Zu beachten ist insbesondere, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung und Abführung der KESt bei thesaurierenden Fonds regelmäßig die Bemessungsgrundlage nur vorläufig bestimmt werden kann und es zu nachträglichen Änderungen kommt. Es stellen sich eine Reihe von Folgeproblemen, wie z. B. die Regelung in § 36 Absatz 4 Satz 3 oder 4 InvStG zeigt. Aus unserer Sicht sollte daher auf die Erhebung der KESt bei thesaurierenden Fonds verzichtet werden, soweit nicht die Besteuerung von inländischen Immobilienerträgen und sonstigen inländischen Einkünften sichergestellt werden muss. Etwaige Liquiditätsnachteile des Fiskus könnten durch Anpassungen an den Steuervorauszahlungen der Anleger ausgeglichen werden. Es sollte nur dann KESt abgeführt werden, wenn auch Geld an den Anleger fließt.

### **Zu § 51 InvStG**

Wir regen an, § 51 Absatz 1 InvStG folgenden Satz 2 und 3 anzufügen:

**„Bei Anlegern im Sinne des § 8 Absatz 1 InvStG, die eine Bescheinigung nach § 44 Absatz 7 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vorlegen, oder bei Anlegern im Sinne von § 8 Absatz 2 InvStG sind nur die Besteuerungsgrundlagen nach den §§ 29 bis 33 gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und dem Anleger gesondert und einheitlich festzustellen.“**

#### Begründung:

Es sollte eine Regelung aufgenommen werden, nach der bei Spezial-Investmentfonds mit ausschließlich inländischen Anlegern im Sinne des § 8 Absatz 1 InvStG, die eine Bescheinigung nach § 44 Absatz 7 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vorlegen, nur die Besteuerungsgrundlagen gesondert und einheitlich festzustellen sind, die für die Besteuerung des Anlegers relevant sind. Entsprechendes sollte bei inländischen Anlegern im Sinne von § 8 Absatz 2 InvStG gelten.

Spezial-Investmentfonds mit ausschließlich steuerbefreiten Anlegern wie z. B. Kirchen und Stiftungen machen derzeit ca. 12 Prozent der Gesamtanzahl an Spezial-Investmentfonds aus. Für diese sind – aufgrund deren Steuerbefreiung – die steuerlichen Informationen, die eine KVG ermittelt und in der Feststellungserklärung des Spezial-Investmentfonds ausweist, größtenteils irrelevant. Diese ca. 400 Feststellungserklärungen pro Jahr mit entsprechenden anschließenden Korrekturen und Betriebsprüfungen werden somit größtenteils für den Aktenschrank produziert, abgegeben und durch die Finanzämter geprüft. Ein Mehrwert für irgendeinen am Besteuerungsverfahren Beteiligten ist dabei größtenteils nicht ersichtlich.

Gleiches gilt für die Feststellungserklärungen für Spezial-Investmentfonds mit ausschließlich teilweise steuerbefreiten Anlegern wie z. B. Versorgungswerke und Pensionskassen, welche weitere 22 Prozent der deutschen Anleger an Spezial-Investmentfonds ausmachen. Durch die Besteuerung der inländischen Beteiligungseinnahmen auf Ebene des Fonds oder der direkten Erfassung beim Anleger bei ausgeübter Transparenzoption haben die weiteren Informationen der Feststellungserklärung unseres Erachtens nur sehr eingeschränkt weitere Relevanz für das Besteuerungsverfahren.





Wir schlagen daher vor, den Umfang der Feststellungserklärung bei diesen Anlegern auf das notwendige Minimum zu beschränken. Nach unserem Verständnis müsste lediglich der fondsbezogene Mantelbogen sowie teilweise die Anlage FB für den Anleger ausgefüllt werden. Die Anlagen ATV und die Anlagen Wage sollten hingegen nicht benötigt werden.

Durch eine entsprechende Vereinfachung würde sich die Anzahl der Feststellungserklärungen um ein Drittel verringern (ca. 1.200 Stück weniger), was sowohl die KVGs als auch die Finanzämter deutlich entlasten würde.

Zu den steuerbefreiten Anlegern, für die auf eine Abgabe der FStE verzichtet werden sollte, gehören unseres Erachtens auch Personengesellschaften mit ausschließlich steuerbefreiten Investmentfonds nach § 10 InvStG als Gesellschafter.

Als Vorbild kann hier Rz. 956 des BMF-Schreibens zum Außensteuergesetz genannt werden.

Zuletzt sei hierzu angemerkt, dass die KVGs weiterhin zur allgemeinen Buchführung verpflichtet und daher die Daten der Fonds grds. in den Systemen vorhanden sind. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass z. B. eine Stiftung ihren Status als steuerbefreiter Anleger verloren hat, könnten die Feststellungserklärungen basierend auf den IT-Systemen zeitnah nachträglich erstellt werden. Da es sich hierbei – wenn überhaupt – um wenige Ausnahmefälle handeln wird, bietet sich gerade in diesem Punkt eine Möglichkeit, eine sehr große Vereinfachung zu erzielen.

Darüber hinaus sollte gesetzlich klargestellt werden, dass eine Überleitungsrechnung, aus der hervorgeht, wie die Besteuerungsgrundlagen aus der handels- oder investmentrechtlichen Rechnungslegung ermittelt wurden, dann nicht notwendig ist, wenn die Besteuerungsgrundlagen auf Basis einer eigenständigen steuerrechtlichen Buchführung erstellt werden.